

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek im Gebäude der Bertha von Suttner Integrierten Gesamtschule Kaiserslautern ist eine Einrichtung der Stadtverwaltung Kaiserslautern. Sie dient der allgemeinen Bildung, Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Freizeitgestaltung sowie der Unterstützung der Lehrkräfte und Schüler*innen.
- (2) Jede*r Schüler*in und Mitarbeiter*in der Bertha von Suttner Integrierten Gesamtschule und der Kurpfalz-Realschule Plus ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf Grundlage der Schulordnung zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Säumnisgebühren werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und Veröffentlichung auf der Webseite der Bertha von Suttner Integrierten Gesamtschule bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Nutzende stimmen mit ihrer Unterschrift der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu.
- (2) Für die Anmeldung minderjähriger Schüler*innen muss die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten auf dem Antrag für die Bibliotheksausleihe sowie der mit Barcode versehene Schülerschein vorliegen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich gleichzeitig für Verlustgebühren aufzukommen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig. Der Schülerschein ist gleichzeitig der Bibliotheksausweis.

§ 4 Ausleihe und Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher und Medien beträgt drei Wochen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann persönlich, per Telefon oder per E-Mail verlängert werden. Eine Verlängerung beträgt drei Wochen. Es ist zweimal möglich, die Leihfrist zu verlängern.
- (4) Nutzende verpflichten sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 5 Verspätete Rückgabe, Mahnung

Bei Überschreitung der Leihfrist wird mittels Mahnung an die Rückgabe erinnert. Die Mahnungen erfolgen per Nachricht an die Nutzenden, bei minderjährigen Schüler*innen an die Erziehungsberechtigten. Eine Verlängerung ist nach dem ersten Mahnlauf nicht mehr möglich.

§ 6 Umgang mit Medien, Haftung

- (1) Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln. Nutzende sind verpflichtet, alle Medien vor Verlust und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Für Beschädigungen und Verlust sind Nutzende schadensersatzpflichtig. Wasserschäden, Unterstreichungen und Randnotizen gelten als Beschädigung. Für Beschädigungen wird eine Gebühr von 5,00 € fällig.
- (3) Verlust oder festgestellte Schäden sind der Bibliothek sofort mitzuteilen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien entstehen.

§ 7 Schadensersatz

Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung. Bei Verlust eines Buches oder Mediums fällt eine pauschale Verlustgebühr in Höhe von 10,00 € an.

§ 8 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Nutzende haben sich so zu verhalten, dass andere Bibliotheksnutzende nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Der Verzehr von Essen und Trinken ist nicht gestattet.
- (3) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit der Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Schulranzen, Taschen, Rucksäcke etc. sowie Jacken und Mäntel sind in den dafür vorgesehenen Fächern abzulegen. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzenden übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (5) Es gilt die Schul- und Hausordnung.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Nutzende, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend und wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Sind Nutzende mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder haben sie geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden keine weiteren Medien entliehen.

§ 10 Nutzungsende

- (1) Mit Schulabschluss oder bei vorzeitigem Austritt aus der Schulgemeinschaft sind alle entliehenen Medien rechtzeitig abzugeben.
- (2) Ein vorzeitiger Austritt aus der Schulgemeinschaft ist der Bibliothek mitzuteilen.
- (3) Bei Austritt aus der Schulgemeinschaft werden alle personenbezogen gespeicherten Daten gelöscht.

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.

Kaiserslautern, den 01.05.2026


Sandra Bankowsky
Schulleitung

Gebührenordnung vom 01.05.2026

1. Kostenersatz bei Schäden (pro Buch/ Medium)	5 €
2. Verlust des Buches	10 €
3. Mahngebühren	0 €

Kontakt

E-Mail: bibliothek@von-suttner-igs.de
Telefon: 0631/365-1450